

6. Der immer breiter werdenden Bewegung gegen die Berufsverbote in der BRD soll mit staatlichen Repressivmitteln entgegengewirkt werden.

Diente schon bisher die These von der „abwehrbereiten Demokratie“¹⁹ dazu, reaktionäre Herrschaftspraktiken der Monopolbourgeoisie zu rechtfertigen, so soll sie jetzt auch für Krieles Konstruktion herhalten, daß derjenige, der den Ausdruck „Berufsverbote“ gebraucht und die Berufsverbotspraxis beseitigen will, zur Verletzung des Art. 5 der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 auffordert.²⁰

Wenn sich Kriele auf Art. 5 der Konvention bezieht, wonach sich aus der Konvention für niemand das Recht ergibt, Handlungen auszuführen, die auf eine Vernichtung der in der Konvention anerkannten Rechte oder Freiheiten bzw. auf deren Beschränkung abzielen, so stellt er damit die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit völlig auf den Kopf: Nicht diejenigen, die mit den Berufsverboten ständig die Menschenrechte verletzen und gegen innerstaatliches Recht wie gegen völkerrechtliche Vereinbarungen verstoßen, werden angeprangert, und nicht gegen sie wird das Einschreiten staatlicher Organe gefordert, sondern diejenigen, die sich gegen die Berufsverbotspraktiken wenden, werden bewußt in die Grauzone verfassungswidrigen Verhaltens gerückt.

Rechtsprechung zur einheitlichen Durchsetzung der Berufsverbote gegen Demokraten

Die Gerichte der BRD stützen sich zumeist auf die von der bürgerlichen Rechtslehre entwickelten Argumentationslinien zur konzeptionell-theoretischen Begründung der Verfassungsmäßigkeit der Berufsverbote. Besonderes Gewicht haben die Entscheidungen der oberen Gerichte, die die nachgeordneten Gerichte und die Verwaltungsorgane zur einheitlichen Durchsetzung der Berufsverbote anhalten.

Bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 —²¹ steht im Vordergrund der Versuch, über die Aushöhlung des Art. 21 GG (Parteienprivileg) den Kreis derer abzustecken, auf die die Berufsverbote anzuwenden sind. So heißt es im 8. Leitsatz des Beschlusses: „Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt — unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.“

In einem weiteren Beschluß vom 5. Oktober 1977 — 2 BvL 10/75 —²² hat das Bundesverfassungsgericht diesen Leitsatz präzisiert: Allen, die von den Einstellungsbehörden der Kategorie der Verfassungsfeinde zugerechnet werden, soll der Zugang zu einem Beruf mit staatlichem Ausbildungsmonopol versperrt werden.

Mit der offiziellen Einführung des im Grundgesetz nicht enthaltenen Begriffs „Verfassungsfeindlichkeit“ wird unterhalb der nach Art. 21 Abs. 2 GG nur durch das Bundesverfassungsgericht festzustellenden Verfassungswidrigkeit einer Partei eine „Grauzone“ konstruiert, in die das Verhalten bestimmter Organisationen und Parteien — vornehmlich das der DKP — eingestuft wird. Daraus wird abgeleitet, daß die Behörden das Recht haben, bei Bewerbungen für den öffentlichen Dienst selbst zu bestimmen, ob eine Partei verfassungsfeindlich ist, und die Mitgliedschaft eines Bewerbers in einer zwar nicht als verfassungswidrig verbotenen, aber als verfassungsfeindlich deklarierten Partei zum Nachteil des Bewerbers auszulegen.

Parallel zu dieser Konstruktion konstatiert das Bundesverfassungsgericht im 2. Leitsatz seines Beschlusses vom 22. Mai 1975 eine besondere Treuepflicht der Beamten: Sie fordere „mehr als nur eine formal korrekte ... Haltung gegenüber Staat und Verfassung“; vielmehr sei notwendig, daß der Beamte „diesen Staat und seine Verfassung als

einen hohen positiven Wert anerkennt, für den einzutreten sich lohnt“. Und im 4. Leitsatz wird die Verpflichtung des Bewerbers für den öffentlichen Dienst statuiert, „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“.

Wie schon bei der Darstellung der Hauptthesen der bürgerlichen Rechtslehre hervorgehoben wurde, wird die Treuepflicht des Beamten daran gemessen, ob er aktiv das gegenwärtige staatsmonopolistische Herrschaftssystem der BRD verteidigt. Folgerichtig wird danach das Eintreten eines Beamten für die Verteidigung und Erweiterung demokratischer Grundrechte, für Mitbestimmung und demokratische Kontrolle, für Maßnahmen zur Überwindung der allgemeinen sozialen Unsicherheit u. a. m. als Verletzung der Treuepflicht angesehen, die ein Berufsverbot rechtfertigt. Dieser Art von Treuepflicht hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 6. Februar 1975 — II C 68/73 —²³ den Vorrang vor der Ausübung anderer Grundrechte eingeräumt.

In der Rechtsprechung nachgeordneter Gerichte kommt diese antidemokratische Interpretation einer Beamten-treuepflicht noch deutlicher zum Ausdruck. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mißt in seinem Urteil vom 25. November 1977 — 22 III 77 — die Treuepflicht eines Beamtenbewerbers an dessen Verhältnis zu solchen politischen Leerformeln wie „Idee des Staates“ und „Gefüge feststehender politischer Prinzipien“.²⁴ Das Verwaltungsgericht Ansbach macht in seinem Urteil vom 10. Januar 1978 sogar den aktiven Einsatz gegen die DKP zum Merkmal der Treuepflicht.²⁵

Durch eine antidemokratische Auslegung des Begriffs „Eignung“ wird auch Art. 33 Abs. 2 GG ausgehöhlt, wonach jeder Bürger „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“ hat. Hatte das Bundesverwaltungsgericht im o. g. Urteil vom 6. Februar 1975 die Eignung derjenigen Bewerber für den öffentlichen Dienst abgelehnt, die sich zu den Zielen einer politischen Partei bekennen, die mit der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ angeblich unvereinbar seien, so wird im o. g. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die angebliche Nichteignung der Bewerberin zum Richteramt aus ihrer Tätigkeit in der Vereinigung demokratischer Juristen der BRD geschlossen.²⁸

Parallelen zu dieser Art von Verwaltungsrechtsprechung gegen linke Kräfte, vornehmlich gegen Mitglieder der DKP, finden sich auch in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Dem Berufsverbot im öffentlichen Dienst entspricht die Entlassung aus „politischen Gründen“ in Betrieben. Dabei erhalten die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1956²⁷ und vom 28. September 1972 — 2 AZR 469/71 —²⁸ besonderes Gewicht, da mit ihnen das Arbeitsverhältnis zu einem besonderen Treueverhältnis umgeformt wurde. Dieses Treueverhältnis' erfasse nicht nur die dienstliche, sondern „die gesamte persönliche Sphäre des Arbeitnehmers“, so daß es nicht erforderlich sei, daß ein für eine Kündigung heranzuziehendes Verhalten nicht mehr „betriebliche Wirkungen“ zeigt; vielmehr sei ausreichend, wenn „das Verhalten des Arbeitnehmers die arbeitsrechtlichen Beziehungen unmittelbar berührt“.²⁹

Wie auf diese Weise einem kritischen, demokratischen Engagement auch in den Betrieben ein Riegel vorgeschoben werden soll, zeigt die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1976 — 5 AZR 104/74 (Bremen) —³⁰, nach der es als gerechtfertigt angesehen wird, wenn einem Bürger allein wegen seiner Mitgliedschaft in der DKP die Einstellung verweigert wird.

Keine Berufsverbote gegen Neofaschisten in der BRD

Aus den bisherigen Ausführungen ist bereits deutlich geworden, daß die Berufsverbote nicht gegen Neofaschisten, nicht gegen Mitglieder der NPD gerichtet sind. Die offi-